

# Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

**Kontakt:**

Landkreis Ansbach  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0

Telefax (0981) 468-1119

E-Mail: [poststelle@landratsamt-ansbach.de](mailto:poststelle@landratsamt-ansbach.de)

URL: [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

**Öffnungszeiten:**

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

**Zulassungsstelle:**

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

und nach Vereinbarung

**Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:**

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

**Nr. 27**

**Ansbach, 06.09.23**

**Bekanntmachung Satzungsbeschluss 2. Änderung B-Plan**

Seite 2

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de) in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

## **Bekanntmachung**

### **des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplans 1 – Gewerbepark Rothenburg und Umland mit integrierten Grünordnungsplan (BA I) Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland hat in seiner Sitzung vom 19.07.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes 1 „Gewerbepark Rothenburg und Umland“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans 1 „Gewerbepark Rothenburg und Umland“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber, Laiblestraße 31, 91541 Rothenburg o. d. T. sowie bei der Stadt Rothenburg ob der Tauber, Grüner Markt 1, 91541 Rothenburg o. d. T. während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rothenburg ob der Tauber, 01.09.2023  
Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland

gez.

Kerschbaum, Verbandsvorsitzende